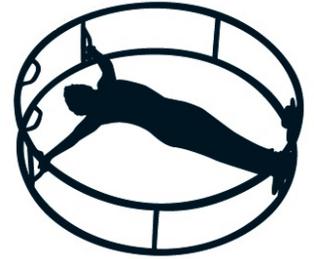


# **Satzung des Vereins „Rhönradfreunde Ansbach e.V.“ zur Förderung der Rhönradabteilung im TSV 1860 Ansbach e.V.**



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **„Rhönradfreunde Ansbach e.V.“**.
2. Er hat seinen Sitz in Ansbach und soll in das Vereinsregister Ansbach eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz **„eingetragener Verein“** in der abgekürzten Form **„e. V.“**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Neben dem Förderverein bleibt weiterhin die Abteilung Rhönradturnen des TSV 1860 Ansbach e. V. fortbestehen.

## **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit und des Rhönradsports im Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport der Rhönradabteilung des TSV 1860 Ansbach e.V. zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch die Beschaffung von Zuwendungen, Sach- und Finanzmitteln, Beiträgen und Spenden sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen.
4. Die Rhönradabteilung des TSV 1860 Ansbach e. V. hat die zugewendeten Mittel weisungsgebunden zu verwenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
2. Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Lebensjahre werden. Das Mitglied zeigt damit eine Verbundenheit zur Rhönradabteilung des TSV 1860 Ansbach e.V. Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung begründet. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich, sie ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassier der Rhönradabteilung des TSV 1860 Ansbach e.V. sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
6. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Arbeit geschieht, wie die gesamte Arbeit, gemeinnützig. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Aufwendungen.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter durch Mitglieder sowie auch andere Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung nach ausgeübt werden.
8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Personalauswahl und die rechtlich gültigen Vertragsinhalte und -bedingungen beschließt die Vorstandschaft.
9. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
  - c) durch förmlichen Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung der zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt.
10. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu äußern.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge/Spenden**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich eingezogen.
3. Die Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
4. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnung oder Nichteinlösung dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied berechnet.
5. Geborene Mitglieder sind beitragsfrei.
6. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied auch ein zusätzlicher Spendenbeitrag angegeben werden, der mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.
7. Ansonsten beschafft der Verein seine Geld- und Sachmittel durch eigene Aktivitäten und Spenden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand;
  - b) die Mitgliederversammlung;
2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Die Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB durch den 1. oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis sollte der geschäftsführende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden sein.

2. Amtszeit:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes wählen.

3. Wahl des 1. Vorsitzenden:

Die Mitgliederversammlung wählt ein geborenes Mitglied der Abteilungsleitung zum 1. Vorsitzenden.

4. Weitere Wahlen:

Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorsitzenden und den Schriftführer sowie 2 Revisoren (Kassenprüfer).

5. Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, so weit die Satzung nichts anderes bestimmt. Besonders obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Beratung über und Beschlussfassung von Mitteln für die Durchführung

größerer Gemeinschaftsaufgaben der Rhönradabteilung des TSV 1860 Ansbach e.V.;

- b) die wirtschaftliche Verwaltung und des ihm gehörenden Vereinsvermögens;
- c) Entwurf und Ausführung des Haushaltsplans;
- d) Bericht an die Mitglieder- sowie Abteilungsversammlung;

Die Buchführung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Revisoren zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### 6. Weisungsgebundenheit:

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

#### 7. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung geladen worden ist und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten.

#### 8. Protokollierung:

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

#### 2. Aufgaben:

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- b) Die Entgegennahme des Revisionsberichtes nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung;
- c) Beschluss des Haushaltsplanes;
- d) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Die Beschlussfassung über folgende Punkte: Erwerb, Benutzung, Belastung und Veräußerung des Eigentums sowie sonstiger Rechte an Grundstücken, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
- f) Die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand vorgelegter Angelegenheiten;

- g) Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Angelegenheiten, welche die Einberufung begründet haben.

### 3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- c. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung dieser Ladungsfrist verzichten.
- d. Der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen. Anträge der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.
- e. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende oder geschäftsführende Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Auf dieses ist in der Einladung hinzuweisen.

### 4. Protokollierung:

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### 1. Die Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

- 2. Den Antrag zur Auflösung des Vereines können der Vorstand oder fünf Mitglieder des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

### 3. Beschlussfassung:

- a) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Abteilung Rhönrad des TSV 1860 Ansbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Abteilung Rhönrad zu verwenden hat.